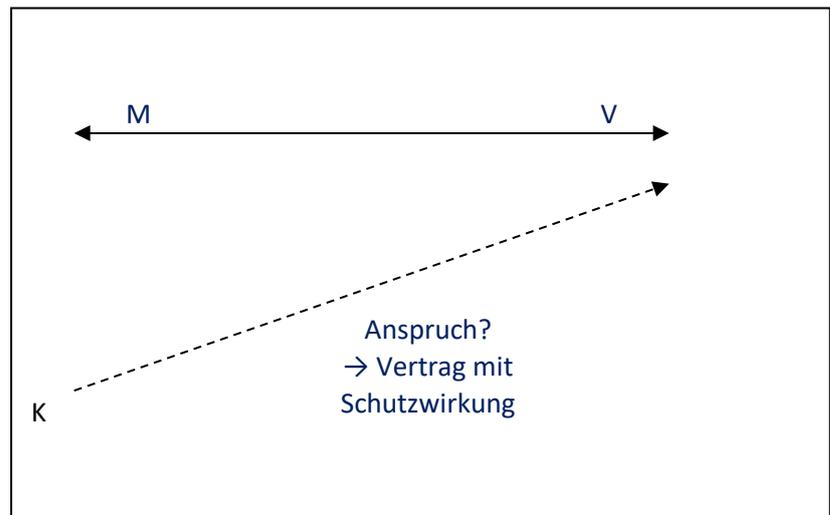


Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

A. Konstellation

Mieter (M) hat Mietvertrag mit Vermieter (V) geschlossen. Kind (K) zieht mit ein. K stürzt wegen eines defekten Geländers an einer Treppe im Mietshaus.



Problemaufriss:

K hat einen Schaden in Höhe der Behandlungskosten erlitten und möchte diesen von V ersetzt haben.

Vertragliche Ansprüche scheiden aber grundsätzlich aus, da nur M mit dem V einen Vertrag geschlossen hat und Schuldverhältnisse nur zwischen den Vertragspartnern Wirkung entfalten. Es bleiben daher grundsätzlich nur deliktische Ansprüche (§§ 823 ff. BGB). Diese vermitteln aber häufig weniger Schutz. Wieso?

- §§ 823 ff. BGB schützen nur absolute Rechte, aber nicht das Vermögen. §§ 280 ff. BGB schützen auch das Vermögen.
- § 831 BGB ermöglicht eine Exkulpation des Schädigers. Er haftet daher regelmäßig nicht für das Handeln des Verrichtungsgehilfen. § 278 BGB rechnet das Verschulden des Erfüllungsgehilfen grundsätzlich

dem Vertragspartner zu.

Daher wird in bestimmten Konstellationen ein Bedürfnis gesehen, den vertraglichen Schutz auf Dritte zu erweitern.

B. Rechtsgrundlage

Es ist umstritten, woraus der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter hergeleitet wird. Vor der Schuldrechtsreform 2002 wurde häufig die ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB mit dem Rechtsgedanken des § 328 BGB oder lediglich § 242 BGB herangezogen. Heute wird vielfach der Rechtsgedanke des § 311 Abs. 3 BGB genannt. Welcher Meinung gefolgt wird, kann dahinstehen, da die Voraussetzungen jeweils dieselben sind und die Konstruktion jedenfalls gewohnheitsrechtlich (*opinio iuris + consuetudo* = von einer konsentierten Rechtsauffassung getragene Praxis) anerkannt ist. In einer guten Klausurlösung werden die möglichen Grundlagen aber jedenfalls kurz genannt.

C. Voraussetzungen

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit der Lehre vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

I. Leistungsnähe

= der Dritte ist bestimmungsgemäß den Gefahren des Schuldverhältnisses ebenso ausgesetzt, wie der Gläubiger

II. Gläubigernähe

- *früher: Schutzpflicht verlangt ("Wohl und Wehe")*
 - (+) *bei besonderer Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag zwischen Gläubiger und Dritten (familien-, arbeits- und mietrechtliche Beziehungen)*
 - *diese Ansicht ist in einer guten Klausurlösung kurz anzusprechen*
- heute: Schutzinteresse genügt

- (+), wenn Gläubiger Interesse an der Einbeziehung des Dritten hat (→ personenrechtlicher Einschlag nicht mehr gefordert)

III. Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Gläubignähe für den Schuldner

- maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsschluss bzw. Anbahnung des Vertrags
- nicht erforderlich: Kenntnis der Anzahl oder Identität der begünstigten Personen (objektiv abgrenzbarer Personenkreis genügt)

IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten

- (+), wenn Dritter keine eigenen *gleichwertigen* Ansprüche hat
- deliktische Ansprüche nicht gleichwertig. Wieso? s.o. unter A.
- vertragliche Ansprüche gleichwertig, gleich gegen welche Person

D. Rechtsfolgen

- I. eigener vertraglicher (!) Anspruch des Dritten gegen den Schädiger
- II. Einschränkung: § 334 BGB
 - Schuldner haftet dem Dritten im gleichen Umfang wie dem Gläubiger
 - ist die Haftung gegenüber dem Gläubiger beschränkt, ist diese auch gegenüber dem Dritten beschränkt

E. Prüfungsaufbau

Für den Prüfungsaufbau ergibt sich folgendes Bild (am Beispiel des Ausgangsfalls):

Obersatz: K könnte einen Schadensersatzanspruch gegen V aus § 280 Abs. 1 i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haben.

Voraussetzungen:

I. Schuldverhältnis

Dann müsste zunächst ein Schuldverhältnis zwischen K und V bestehen.

1. Mietvertrag

M und V haben einen Mietvertrag geschlossen. Verträge wirken jedoch nur *inter partes* (Relativität der Schuldverhältnisse), sodass der Mietvertrag grundsätzlich nicht gegenüber dem K wirkt. (Zur Wiederholung s. Übersicht Schuldverhältnisse.)

2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ausnahmsweise könnte jedoch eine Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse erforderlich sein und K nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in den Schutzbereich des Vertrages zwischen M und V einbezogen worden sein.

Fraglich ist, woraus der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter hergeleitet werden kann. Vor der Schuldrechtsreform 2002 wurde häufig die ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB mit dem Rechtsgedanken des § 328 BGB oder lediglich § 242 BGB herangezogen. Heute wird vielfach der Rechtsgedanke des § 311 Abs. 3 BGB genannt. Ein Streitentscheid kann hier dahinstehen, da die Voraussetzungen jeweils dieselben sind.

Voraussetzungen:

a) Leistungsnähe

K müsste bestimmungsgemäß den Gefahren des Schuldverhältnisses, also des Mietvertrags, ebenso ausgesetzt sein, wie der Gläubiger M. K bewohnt die Wohnung des M mit und ist somit durch Pflichtverletzungen des V ebenso gefährdet wie M selbst. Die Leistungsnähe liegt vor.

b) Gläubigernähe

Nach früherem Verständnis lag Gläubigernähe nur im Falle einer Schutzpflicht des Gläubigers gegenüber dem Dritten vor. Diese war nur dann gegeben, wenn zwischen Dritten und Gläubiger ein besonderes Rechtsverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag vorlag, der Gläubiger also für das "Wohl und Wehe" des Dritten verantwortlich war.

Heute genügt ein Schutzinteresse des Gläubigers. M müsste also ein berechtigtes Interesse daran haben, K in den Schutzbereich des Mietvertrages einzubeziehen. M ist für sein Kind K aus familienrechtlichen Gründen zum Schutz und zur Fürsorge verpflichtet. Auch nach altem Verständnis liegt somit Gläubigernähe vor.

c) Erkennbarkeit von Leistungs- und Gläubigernähe

Die Leistungs- und Gläubigernähe des K müsste für V bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein. Für den Vermieter privater Mieträume ist stets erkennbar, dass auch die engen Angehörigen des Mieters die Wohnung mit bewohnen. Damit war die Leistungs- und Gläubigernähe des K für V erkennbar.

d) Schutzbedürftigkeit des Dritten

K müsste schutzbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn er keine eigenen gleichwertigen Ansprüche gegen V hat. M könnte lediglich aus Delikt gegen V vorgehen. Deliktische Ansprüche sind jedoch nicht gleichwertig. Zum einen wird hier nicht das Vermögen geschützt und zum anderen besteht eine Exkulpationsmöglichkeit. Eigene vertragliche Ansprüche des K sind nicht ersichtlich.

K ist somit schutzbedürftig.

e) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen somit vor. Es ist folglich ein Vertrag mit Schutzwirkung zwischen M und V entstanden. Ein solcher stellt ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 dar.

3. Zwischenergebnis

Ein Schuldverhältnis zwischen K und V besteht.

II. Pflichtverletzung
Prüfung wie üblich

III. Vertretenmüssen
Prüfung wie üblich

IV. Schaden
Prüfung wie üblich

V. Ergebnis
K hat einen Anspruch gegen V auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

F. Typische Fallkonstellationen

Folgende Fallkonstellationen sind anerkannt:

- Mietverträge
- Kaufverträge in bestimmten Konstellationen
- Beratungsverträge mit Anwälten
- Gutachterverträge

Hinweis für die Klausur: Alle Konstellationen lassen sich gut mit der Haftung aus c.i.c. verbinden (Mutter geht beispielsweise mit Kind in Supermarkt, wobei das Kind auf einem Salatblatt ausrutscht)!